



Liebe Eltern,

wir möchten Sie über die gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene informieren und welche Auswirkungen dies auf die Kindertagesbetreuung ab der 17. KW in Cottbus hat.

Soeben hat der Bund mit dem anliegenden Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) u.a. eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen treten zum 24.04.2021 in Kraft.

Gemäß § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ist in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erlaubt oder untersagt.

**D.h., dass die o.g. Schließungsregelungen bereits am ersten Tag nach der Verkündung des o.g. Gesetzes und der sich daran anschließenden Bekanntmachung durch die zuständige Behörde Wirkung entfalten. Die 3 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen des IfSG zählen bereits bei der Bestimmung der maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz mit. Im Ergebnis müssen die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tage-Inzidenz 3 Tage vor Verkündung und Bekanntmachung über dem Schwellenwert von 165 lag, alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit Ausnahme der Notbetreuung bereits am Tag nach der Verkündung und Bekanntmachung (24. April 2021) schließen.**

**Die Stadt Cottbus hat seit Tagen eine Sieben-Tages-Inzidenz von knapp unter 200 und liegt damit über dem gesetzlichen Wert von 165.**

**Die Rechtsfolge ist, dass für die Stadt Cottbus bereits am Montag den 26. April 2021 die Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Notbetreuung zu untersagen ist.**

Die Landesregierung wird aufgrund dieser Rechtsänderungen auch in Kürze die Eindämmungsverordnung des Landes anpassen. Die Entscheidung über die Änderung der Eindämmungsverordnung soll am 23. April 2021 getroffen werden.

#### **Hinweis:**

**Die Eltern, welche von der Schließung der Einrichtungen betroffen sind, fordern wir hiermit auf, schnellstmöglich die Anträge auf Notbetreuung an das Jugendamt unter [kindertagesbetreuung@cottbus.de](mailto:kindertagesbetreuung@cottbus.de) zu senden.**

**Die bereits seit Dezember 2020 erstellten Bescheide behalten weiter ihre Gültigkeit.**

**Die Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes sind auch am kommenden Wochenende bemüht, die vorliegenden Anträge bis Montag, 26.04.2021 zu bescheiden.**

Eltern, die laut Eindämmungsverordnung einen Anspruch auf Notbetreuung haben und deren Antrag zu Wochenbeginn noch nicht abschließend beschieden ist, können ihre Kinder vorerst weiter in die Einrichtungen bringen, wenn häusliche oder berufliche Umstände keine Betreuung zu Hause zulassen.

Bautzen, den 23.04.2021

Markus Bensch  
Geschäftsführer des SSV e.V.